

SICHERHEIT

2/08 www.vaeb.at

ZUERST



Eisenbahnkreuzungs- sicherungsanlagen

Seite 2

Europäische Kampagne

Seite 6

„Safety first“

Seite 5



Maßnahmen bei Störungen von Eisenbahnkreuzungs-sicherungsanlagen

Von Dr. Reinhart Kuntner

Bei der Störung von Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen (Schrankenanlagen, Lichtzeichenanlagen) sind besondere Schutzmaßnahmen zur Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs erforderlich. Dabei sind sowohl Bestimmungen des Eisenbahnrechts als auch Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzrechts gemeinsam einzuhalten. Der schwere Unfall in Glinzendorf am 26. Juni 2007 hat daran erinnert, dass die Beachtung der Schutzmaßnahmen unverzichtbar ist.

I. EINLEITUNG

Am **26. Juni 2007** ereignete sich an der Eisenbahnkreuzung in km 14,587 der Eisenbahnstrecke Stadlau – Marchegg in Glinzendorf ein **Zusammenstoß** zwischen einem Triebwagen der Österreichischen Bundesbahnen und einem PKW. Bei diesem Unfall starben der Beifahrer und die zweijährige Tochter des PKW-Lenkers, der PKW-Lenker selbst wurde schwer verletzt. Die gegenständliche Eisenbahnkreuzung war gemäß Bescheid der Eisenbahnbehörde durch eine Schrankenanlage mit Lichtzeichen gesichert.

Auf Grund einer **Störung der Schrankenanlage** (Blitzschlag) waren die Triebfahrzeugführer mit Befehl angewiesen, vor der Eisenbahnkreuzung anzuhalten und die Fahrt erst nach Abgabe von Achtungssignalen fortzusetzen. Der Zusammenstoß ereignete sich, nachdem ein **Triebfahrzeugführer den Befehl vergessen** und daher vor der Eisenbahnkreuzung nicht angehalten hatte.

II. REGELUNGEN DER EKVO

Die **Eisenbahn-Kreuzungsverordnung (EKVO)** trifft vorbeugende und konkrete Regelungen für die Störung von Eisenbahnkreuzungen, die durch Schrankenanlagen gemäß § 8 EKVO oder durch Lichtzeichenanlagen gemäß § 9 EKVO gesichert sind:

- Als **vorbeugende Regelung** wird die Freihaltung von Sichträumen an der Eisenbahnkreuzung vorgeschrieben (§ 7 Abs. 4 EKVO).
- Ergänzend dazu werden **konkrete Regelungen** für die Störung von Schrankenanlagen und Lichtzeichenanlagen vorgeschrieben (§§ 14 und 15 EKVO).

III. FREIHALTEN VON SICHTRÄUMEN

Gemäß § 7 Abs. 4 EKVO hat das Eisenbahnunternehmen bei Eisenbahnkreuzungen, die durch Schrankenanlagen oder Lichtzeichenanlagen gesichert sind, **tunlichst jenen Sichtraum** freizuhalten, der bei einer Annäherung der Schienenfahrzeuge mit einer **Geschwin-**

digkeit von 20 km/h erforderlich ist. Dies wird im Regelfall einen Sichtraum von etwa 120 m erfordern. Ergänzend zu dieser Bestimmung wird festgelegt, dass der Sichtraum, soweit er vorhanden ist, dann im Rahmen der Sofortmaßnahmen gemäß §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 EKVO bei einer Störung der Eisenbahnkreuzungssicherungsanlage **eingesetzt** werden soll (§§ 14 Abs. 1 zweiter Satz sowie 15 Abs. 1 zweiter Satz EKVO).

Das Eisenbahnunternehmen hat diese **Verpflichtung von sich aus wahrzunehmen**. Das bedeutet, dass die Einhaltung dieser Bestimmung nicht davon abhängig ist, ob zusätzlich eine Vorschreibung im eisenbahnrechtlichen

Bescheid über die Sicherung der Eisenbahnkreuzung oder eine andere behördliche Anordnung erfolgt.

Durch den Begriff „**tunlichst**“ wird die **Verpflichtung des Eisenbahnunternehmens** eingeschränkt. Es ist daher beispielsweise nicht erforderlich, bestehende Bauwerke abzutragen, um den angeführten Sichtraum herzustellen. Gleichzeitig jedoch sind den Sichtraum einschränkender **Pflanzenbewuchs** oder einschränkende **Lagerungen** jedenfalls zu entfernen und darf die Neuerrichtung von die Sicht einschränkenden Bauwerken grundsätzlich nicht erfolgen (vgl. auch den so genannten „**Gefährdungsbereich**“ für die





freie Sicht auf schienengleiche Eisenbahnübergänge gemäß § 43 Abs. 1 EisbG).

IV. MASSNAHMEN IM STÖRUNGSFALL

Bei **Störung einer Schrankenanlage oder Lichtzeichenanlage** hat das Eisenbahnunternehmen als **Sofortmaßnahme** gemäß §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 EKVO unverzüglich nach Erhalt der Meldung über die Störung bis zum Zeitpunkt, in dem Maßnahmen weitere getroffen sind, vorzusorgen, dass **Schienenfahrzeuge vor der Eisenbahnkreuzung anhalten** und die Fahrt erst nach Abgabe von **akustischen Signalen** fortsetzen.

Von einem Anhalten vor der Eisenbahnkreuzung als Sofortmaßnahme kann abgesehen und dem Triebfahrzeugführer die Einhaltung einer **Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h** im Sichtraum vorgeschrieben werden, wenn ein solcher Sichtraum vorhanden ist (vgl. oben Punkt III., Einhaltung des § 7 Abs. 4 EKVO). In diesem Fall sind während der Annäherung an die Eisenbahnkreuzung wiederholt **akustische Signale** vom Schienenfahrzeug aus zu geben.

Soweit dies möglich ist, ist als Sofortmaßnahme anstelle des Anhaltens der Schienenfahrzeuge vor der Eisenbahnkreuzung die **Herabsetzung der Geschwindigkeit** auf höchstens 20 km/h vorzusehen, damit zusätzliche Gefährdungen vermieden werden können (beispielsweise Anschein eines „Vorrang-

verzichts“ des Schienenfahrzeuges gegenüber dem Straßenverkehr bei einem Anhalten vor der Eisenbahnkreuzung, Schwierigkeiten bei der Umsetzung des punktgenauen Anhaltens vor der Eisenbahnkreuzung durch den Triebfahrzeugführer bei schweren Güterzügen usw.).

Im Anschluss an die Sofortmaßnahme gemäß § 14 Abs. 1 EKVO sind **bei Schrankenanlagen** entweder

- Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 2 EKVO, das heißt Überdeckung des Straßenverkehrszeichens „Bahnübergang mit Schranken“ durch ein Straßenverkehrszeichen „Bahnübergang ohne Schranken“, Anbringung des **Straßenverkehrszeichens „Halt“** sowie Abgabe **akustischer Signale vom Schienenfahrzeug** aus, oder

- Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 3 EKVO, das heißt Überdeckung des Straßenverkehrszeichens „Bahnübergang mit Schranken“, **Bewachung der Eisenbahnkreuzung** sowie Abgabe **akustischer Signale vom Schienenfahrzeug** aus, zu treffen.

Im Anschluss an die Sofortmaßnahme gemäß § 15 Abs. 1 EKVO sind **bei Lichtzeichenanlagen** entweder

- Maßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 EKVO,

das heißt Anbringung des **Straßenverkehrszeichens „Halt“** sowie Abgabe **akustischer Signale vom Schienenfahrzeug** aus, oder

- Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 3 EKVO, das heißt **Bewachung der Eisenbahnkreuzung** sowie Abgabe **akustischer Signale vom Schienenfahrzeug** aus, zu treffen.

Ob Maßnahmen gemäß §§ 14 Abs. 2 bzw. 15 Abs. 2 EKVO (Straßenverkehrszeichen „Halt“) oder gemäß §§ 14 Abs. 3 bzw. 15 Abs. 3 EKVO (Bewachung) zu treffen sind, ist grundsätzlich vom Eisenbahnunternehmen unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse und der örtlichen Verhältnisse **vorab festzulegen**. Bei vielen Eisenbahnkreuzungen wird die anzuwendende Maßnahme im Störfall bereits im Technischen Bericht des Projekts festgelegt und daher mit dem eisenbahnrechtlichen Bescheid genehmigt.

Jedenfalls aber sind Maßnahmen gemäß §§ 14 Abs. 3 bzw. 15 Abs. 3 EKVO (**Bewachung**) als Sicherungsmaßnahme höher einzustufen als Maßnahmen gemäß §§ 14 Abs. 2 bzw. 15 Abs. 2 EKVO (Straßenverkehrszeichen „Halt“).

Dies deshalb, weil ein Bewachungsorgan durch Handzeichen jedenfalls besser die Aufmerksamkeit der Straßenbenutzer erreichen kann als ein (unbewegliches) Straßenverkehrszeichen „Halt“.

V. SOFORTMASSNAHMEN UND WEITERE MASSNAHMEN

Die Sofortmaßnahmen gemäß §§ 14 Abs. 1 bzw. 15 Abs. 1 EKVO einerseits sowie die Maßnahmen gemäß §§ 14 Abs. 2 und Abs. 3 bzw. 15 Abs. 2 und Abs. 3 EKVO andererseits unterscheiden sich grundsätzlich:

- Bei den Sofortmaßnahmen gemäß §§ 14 Abs. 1 bzw. 15 Abs. 1 EKVO wird der **Straßenbenützer durch das Schienenfahrzeug „überrascht“** und nur durch die akustischen Warnsignale vor dem Schienenfahrzeug gewarnt. Vor der Eisenbahnkreuzung wird von der Lichtzeichenanlage oder der Schrankenanlage kein oder kein eindeutiges Haltegebot gegeben. Darüber hinaus entspricht bei Schrankenanlagen die Ankündigung der Sicherung der Eisenbahnkreuzung nicht den Tatsachen (Straßenverkehrszeichen „Bahnübergang mit Schranken“).
- Bei den Maßnahmen gemäß §§ 14 Abs. 2 und Abs. 3 bzw. 15 Abs. 2 und Abs. 3 EKVO wird vor der Eisenbahnkreuzung dann durch die Anbringung des Straßenverkehrszeichens „Halt“ oder durch die Bewachung ein **eindeutiges Haltegebot** gegeben. Bei Schrankenanlagen wird die Ankündigung der Sicherung der Eisenbahnkreuzung richtig gestellt (Überdeckung des Straßenverkehrszeichens „Bahnübergang mit Schranken“ durch ein Straßenverkehrszeichen „Bahnübergang ohne Schranken“).

Die Maßnahmen gemäß §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 EKVO sind vom Verordnungsgeber da-

her folgerichtig **nur als kurzfristige Sofortmaßnahmen vorgesehen** und daher auch nur so lange zulässig, so lange die - gleichzeitig und umgehend einzuleitende - Organisation der Maßnahmen gemäß §§ 14 Abs. 2 oder Abs. 3 bzw. 15 Abs. 2 oder Abs. 3 EKVO braucht („... bis zu dem Zeitpunkt, in dem Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 2 oder Abs. 3 bzw. 15 Abs. 2 oder Abs. 3 EKVO ...“).

Die Festlegung der Maßnahmen gemäß §§ 14 Abs. 1 oder 15 Abs. 1 EKVO als alleinige Sicherungsmaßnahme ist daher **nicht zulässig** und widerspricht den Bestimmungen der EKVO.

VI. ORGANISATIONSPFLICHT

Gemäß **§ 3 Abs. 1 ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz** (ASchG) ist der Arbeitgeber (im vorliegenden Fall somit das Eisenbahnunternehmen) verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf **alle Aspekte**, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Dies umfasst insbesondere auch die Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, Information und Unterweisung sowie die Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

Nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 ASchG ist der Arbeitgeber (Eisenbahnunternehmen) daher verpflichtet, die **entsprechenden organisatorischen Maßnahmen** für eine rasche Umsetzung der Maßnahmen gemäß §§ 14 Abs. 2 und Abs. 3 bzw. 15 Abs. 2 und Abs. 3 EKVO zu treffen und für eine entsprechende Information (§ 12 ASchG) und Unterweisung (§ 14 ASchG) der betroffenen Arbeitnehmer vor Ort zu sorgen.

Dies hat insbesondere durch entsprechende **schriftliche Betriebsanweisungen und sonstige Anweisungen** gemäß § 14 Abs. 5 ASchG zu erfolgen, die den Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen sind (Dienstvorschriften).

Bei der Festlegung der Maßnahmen ist überdies zu beachten, dass Schutzmaßnahmen soweit wie möglich **auch bei menschlichem Fehlverhalten wirksam** sein müssen (§ 4 Abs. 3 ASchG), sodass auch nach den Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzrechts ein **rascher Übergang** von den Sofortmaßnahmen gemäß §§ 14 Abs. 1 bzw. 15 Abs. 1 EKVO zu den Sicherungsmaßnahmen gemäß §§ 14 Abs. 2 und Abs. 3 bzw. 15 Abs. 2 und Abs. 3 EKVO vorgeschrieben ist.



Nähere Informationen über die erforderlichen Maßnahmen bei einer Störung von Eisenbahnkreuzungssicherungsanlagen erhalten Sie bei Ihrer **Sicherheitsfachkraft** sowie beim **Verkehrs-Arbeitsinspektorat** im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (eMail: reinhard.kuntner@bmvit.gv.at oder ruth.wedam@bmvit.gv.at)

ELGA:

Die elektronische Gesundheitsakte – zum Nutzen der Patienten und zur Unterstützung der Ärzte

Für den 72jährigen Karl S. wird jeder Schritt zur Qual: Sein linker Meniskus ist eingerissen, die Knorpelmasse abgenutzt.

Dennoch hat er vor der Knieoperation viele Wege zu erledigen, vom Hausarzt ins Röntgeninstitut, dann zum Vorgespräch mit dem Facharzt, wieder ins Röntgeninstitut, um das Bild abzuholen ...

Als Karl S. schließlich ins Spital kommt, hat er eine ganze Mappe mit Befunden und Röntgenbildern bei sich, dennoch wird sein Knie neuerlich röntgenisiert.

Und als er nach der Operation auf Kur geht, führt ihn sein erster Weg im Rehabilitationszentrum – in die Röntgenabteilung.

Bessere Information für noch bessere Behandlung

So oder ähnlich spielen sich täglich viele „Krankengeschichten“ ab. Während die ärztliche Heilkunst, die Medikamente und die technischen Geräte immer höhere Qualität erreichen, können organisatorische Abläufe noch verbessert werden.

Die „Elektronische Gesundheitsakte“ (ELGA), die derzeit im österreichischen Gesundheitswesen entwickelt wird, kann viel zu diesen Verbesserungen beitragen. Mit Hilfe von ELGA sollen elektronisch gespeicherte medizinische Dokumente eines Patienten aus ganz Österreich abgerufen werden können, um den behandelnden Ärzten aus unterschiedlichen Spitälern und Einrichtungen sowie aus dem niedergelassenen Bereich wechselseitig den Zugang zu wichtigen Vorinformationen zu ermöglichen.

Die Vorteile von ELGA:

- **Bessere Befundverwaltung**
- **Weniger Doppelbefunde**
- **Keine Abhängigkeit von Öffnungszeiten**
- **Entfall von Selbstabholung und Aufbewahrung durch die Patienten**
- **Schließung von Informationslücken zwischen den verschiedenen betreuenden Ärzten**
- **Verbesserung von Datenschutz und Datensicherheit**

Ein strenges Berechtigungssystem garantiert den Schutz vor unerlaubten und unerwünschten Zugriffen.

Bestehende Systeme weiterentwickeln

In vielen Krankenanstalten sind bereits „lokale ELGAs“ in Anwendung, die auf den gesetzlichen Verpflichtungen zur Datenspeicherung beruhen und den Ärzten unterschiedlicher Abteilungen ermöglichen, beispielsweise ein Röntgenbild oder einen Befund einzusehen.

Der Schritt zur bundesweiten Anwendung von ELGA ist im Grunde nicht mehr als eine Weiterentwicklung und Fortführung bereits bestehender Systeme.

Für den eingangs erwähnten Karl S. würde das bedeuten, dass sowohl sein Hausarzt, als auch ein Arzt im Rehabilitationszentrum Einblick in jene Befunde nehmen kann, die im Rahmen seiner Knieoperation angefertigt wurden, ohne dass er selbst die Befunde mit sich tragen und vorlegen muss.

Recht auf Patienteninformation und auf Datenschutz

Mittelfristig ist für ELGA auch geplant, dass ein Patient selbst über ein gesichertes Portal auf seine eigenen medizinischen Dokumente zugreifen kann. Damit stärkt ELGA das bereits bestehende Recht der Patienten auf Einsicht in die über sie geführte medizinische und therapeutische Dokumentation gemäß der österreichischen Patientencharta.

ELGA wird unter Einhaltung der strengsten Standards für Datensicherheit und Datenschutz entwickelt.

Dazu gehört die volle Berücksichtigung des Patientenwillens. Wenn ein Patient nicht will, dass ein bestimmtes Dokument für einen Arzt



sichtbar ist, so wird dieser Zugriff unterbunden. Ein eigenes Protokollierungssystem ermög-

licht dem Patienten, nachzuprüfen, wer wann auf welche Dokumente zugegriffen hat.

Bis 2012 soll ELGA vier Bereiche umfassen:

- „elektronische Medikation“
- „elektronischer Befund Labor“
- „elektronischer Befund Radiologie“
- „elektronische Entlassungsinformation“

Die „e-Medikation“ unterstützt Teilprozesse der Behandlung von der Verordnung bis zur Ausgabe von Medikamenten.

Der „e-Befund Labor“ soll die elektronische Bereitstellung der Ergebnisse einer Laboranalyse bringen, der „e-Befund Radiologie“ wird den Berechtigten die elektronische Bereitstellung der Ergebnisse einer Radiologieuntersuchung (Befund und dazugehörige Bilder) bieten. Bei der „e-Entlassungsinformation“ geht es um jene Dokumente, die nach einem stationären Aufenthalt für die weitere medizinische Betreuung des Patienten außerhalb des Spitals erforderlich sind.

Kontakt

Benötigen Sie BROSCHÜREN, PLAKATE, DVDs oder andere WERBEMITTEL aus dem Bereich ArbeitnehmerInnenschutz?

Wenden Sie sich an den Unfallverhütungsdienst der VAEB:

Telefon: (01) 588 48-237

BASA: (880) 2350-237

eMail: unfallverhuetung@vaeb.at

IMPRESSUM: „Sicherheit Zuerst“
Medieninhaber, Herausgeber und Verleger:
Versicherungsanstalt für Eisenbahnen u. Bergbau (VAEB);
Redaktion: Dr. Andreas Winkelbauer

Layout: W. Meissner
alle: 1061 Wien, Linke Wienzeile 48-52;
Konzeption: Othmar Limpel GmbH.
Druck: SVD GmbH

Gesunde Arbeitsplätze

„Gesunde Arbeitsplätze“ ist eine zweijährige europäische Kampagne, deren Ziel die Förderung eines integrierten Managementkonzepts für die Gefährdungsbeurteilung ist.

Sie wird von der „Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ durchgeführt und bindet Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Beauftragte für Arbeitssicherheit, Präventivfachkräfte, sonstige Fachleute, politische Entscheidungsträger und andere Akteure im Bereich der Gefährdungsbeurteilung auf Arbeitsebene ein.

Die Kampagne erstreckt sich über die Jahre 2008 und 2009, in ihrem Verlauf werden zwei Europäische Wochen für Sicherheit und Gesundheitsschutz, jeweils im Oktober 2008 und 2009 veranstaltet und ihren Höhepunkt wird im November 2009 ein Kongress zum Thema Gefährdungsbeurteilung bilden.



sich ergebenden Arbeitsschutzmaßnahmen festgelegt und ihre Wirksamkeit überprüft werden.

Wie erfolgt die Gefährdungsbeurteilung?

Zunächst werden die zu beurteilenden Arbeitsplätze bzw. die von den Arbeitnehmer/innen durchzuführenden Tätigkeiten definiert. Anschließend werden alle Gefährdungen ermittelt und bewertet. Dazu werden Maßnahmen zur Beseitigung oder Verringerung der festgestellten Gefahren festgelegt. Weiters wird festgelegt, wer bis wann welche Maßnahmen durchführt.

Die Umsetzung der Maßnahmen wird auf Durchführung und Wirksamkeit geprüft. Im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument erfolgt die Dokumentation.

Wie können Sie sich an der Kampagne beteiligen?

Auf der Website zur Kampagne „Gesunde Arbeitsplätze“ unter <http://hw.osha.europa.eu> finden Sie eine große Anzahl an Begleitmaterialien zur Kampagne wie Factsheets, Plakate, Powerpoint Präsentationen, Fallstudien zu guten praktischen Lösungen, Links und vieles mehr. Auch einen lieb gewordenen Bekannten treffen Sie wieder: „NAPO“

Sie können dieses Material kostenlos downloaden und bei Ihren eigenen Veranstaltungen verwenden.

Aktivitäten, mit denen Sie selbst an der Europäischen Kampagne teilnehmen können, sind Konferenzen, Seminare, Workshops, Schulungsmaßnahmen, Plakatwettbewerbe, Pressekonferenzen etc.

Wettbewerb für gute praktische Lösungen

Die Kampagne „Gesunde Arbeitsplätze“ umfasst auch den Europäischen Wettbewerb für



gute praktische Lösungen.

Es ist dies der Aufruf zur Einreichung von Beiträgen für den neunten Europäischen Wettbewerb für gute praktische Lösungen (Good Practice Award) im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Es werden Unternehmen bzw. Organisationen ausgezeichnet, die herausragende und innovative Beiträge zur Förderung eines integrierten Managementkonzepts für die Gefährdungsbeurteilung geleistet haben.

Welche Preise werden verliehen?

Die Preisträger werden für ihre erfolgreichen Bemühungen um die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Europa gewürdigt. Ein Vertreter der ausgezeichneten Unternehmen/Organisationen wird zur Preisverleihung im Frühjahr 2009 eingeladen und die ausgezeichneten Beispiele werden in einer Broschüre der Agentur vorgestellt, die europaweit verbreitet wird.

Welche Beispiele können eingereicht werden?

Die Europäische Kampagne zielt vor allem darauf ab, integrierte Managementkonzepte zur Gefährdungsbeurteilung zu fördern. Beispiele guter praktischer Lösungen sind be-

Napo

Die Kampagne bietet die Möglichkeit, Europäische Arbeitsplätze sicherer und gesünder zu machen.

Was ist die Gefährdungsbeurteilung?

Um eine konsequente Verbesserung im Arbeitsschutz zu erreichen, müssen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz Gefährdungsbeurteilungen erstellt werden. Dazu müssen die Gefährdungen am Arbeitsplatz ermittelt und beurteilt werden sowie die daraus

reits in die Praxis umgesetzte und bewährte, also keine theoretischen Lösungen, die das nachhaltige Management von Risiken für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit fördern.

Die betreffenden Maßnahmen sollen die Arbeitsbedingungen generell verbessern, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Leistungsfähigkeit wirksam fördern, auf die Beseitigung

oder Verhütung von Risiken am Ort der Entstehung hinwirken, einen erkennbaren und nachhaltigen Nutzen bieten, die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen erfüllen bzw. nach Möglichkeit über diese Standards hinausgehen, einen partizipativen Ansatz beinhalten, die uneingeschränkte Unterstützung der Führungsebene besitzen und klar als Aktionen erkennbar sein, die eine Verringerung der Gefährdungen bewirkt haben.

Wie erfolgt die Teilnahme?

Haben Sie in Ihrem Betrieb bereits erfolgreich integrierte Managementkonzepte zur Gefährdungsbeurteilung eingeführt und damit erkennbaren und nachhaltigen Nutzen ziehen können?

So war das jedenfalls für Sie, Ihren Betrieb und Ihre MitarbeiterInnen ein Gewinn. Ziel des europäischen Wettbewerbs ist es, gute praktische Lösungen aufzuspüren und sie auch allen anderen Interessierten zugänglich zu machen.

Nutzen Sie die Gelegenheit, vielleicht erhält gerade Ihr Projekt eine Auszeichnung und wird als einer der europäischen Sieger bei der Preisverleihung im Frühling 2009 prämiert. Sollten Sie noch Fragen haben, so wenden Sie sich bitte an uns. Weitere Details zur Einreichung finden Sie auch auf den angeführten Websites.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum 22. August 2008 an eine der im nebenstehenden Kasten angeführten Adressen.

info

Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit
Arbeitsrecht & Arbeitsinspektion
Mag. Martina Häckel-Bucher
Favoritenstraße 7
1040 Wien
Tel.: (01) 71100-2274
E-Mail:
martina.haekkel-bucher@bmwa.gv.at
Web: <http://at.osha.europa.eu>

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Verkehrs-Arbeitsinspektorat
Gabriele Kaida
Radetzkystraße 2
1030 Wien
Tel.: (01) 71162 65-4442
E-Mail:
gabriele.kaida@bmvit.gv.at
Web: www.bmvit.gv.at/verkehr/vai

In Kürze wird die NEUE Broschüre R11 „Seilbahnanlagen“ verfügbar sein:



Safety First

Aktuelle Weiterbildungsmöglichkeit für Betriebsräte

Von Manfred Kempfer, Dr. Reinhart Kuntner, Walter Suchanek

Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer ist von allen Beteiligten gemeinsam umzusetzen. Eine wichtige Aufgabe des Betriebsrates ist nach der Arbeitsverfassung daher auch die Überwachung der Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über den Arbeitnehmerschutz. „Safety First“ soll den Betriebsräten die erforderlichen Informationen über den Arbeitnehmerschutz anbieten.

I. WARUM „SAFETY FIRST“?

Die Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes in der Europäischen Union ist als **gemeinsames Anliegen** von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Aufsichtsbehörden definiert. Die Organe der Arbeitnehmerschaft (Betriebsrat, Sicherheitsvertrauenspersonen) sind daher bei einer Reihe von Angelegenheiten mitzubefassen und einzubinden.

So definiert auch § 89 Arbeitsverfassungsgesetz als eine der Aufgaben des Betriebsrates die Überwachung der Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über den Arbeitnehmerschutz.

Für die meisten Organe des Arbeitnehmerschutzes sieht das Arbeitnehmerschutzrecht auf die Tätigkeit abgestimmte Ausbildungen vor, beispielsweise für Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner oder Sicherheitsvertrauenspersonen.

Für die Betriebsratsorgane ist eine derartige Ausbildung derzeit nicht vorgeschrieben. Aus diesem Grund werden mit „Safety First“ durch die Gewerkschaft vida eintägige Informationsveranstaltungen auf freiwilliger Basis für Betriebsräte in Eisenbahnunternehmen angeboten.

II. DAS PROGRAMM VON „SAFETY FIRST“

Die eintägigen Informationsveranstaltungen von „Safety First“ werden von der Gewerkschaft vida, dem Verkehrs-Arbeitsinspektorat und der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen

und Bergbau gemeinsam durchgeführt. Sie sollen eine „maßgeschneiderte“ **Information** für Betriebsratsorgane der Österreichischen Bundesbahnen, der Privatbahnunternehmen über die wichtigsten Belange des Arbeitnehmerschutzes im Eisenbahnbereich anbieten.

So werden insbesondere Informationen zu folgenden **Themen** angeboten:

- viele Praxisbeispiele aus aktuellen Ereignissen.
- die wichtigsten Ansprechpartner (Gewerkschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, Unfallversicherung),
- die wichtigsten Rechtsvorschriften im Arbeitnehmerschutz (ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz, Verordnungen),
- die wichtigsten Arbeitgeberpflichten und Arbeitnehmerpflichten (Organisationspflicht, Evaluierung, Unterweisung, Koordination, Mitwirkungspflicht der Arbeitnehmer usw.),
- Grundsätze der Gefahrenverhütung (Vermeidung von Risiken, Gefahrenbekämpfung an der Quelle, Faktor „Mensch“, Stand der Technik, usw.),
- die wichtigsten Aufgaben von Sicherheitsvertrauensperson, Sicherheitsfachkraft,

Arbeitsmediziner und Arbeitsschutzausschuss,

- die wichtigsten Mitwirkungsrechte der Belegschaftsvertretung und des Betriebsrates bei der Umsetzung des Arbeitnehmerschutzes,
- Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Arbeitnehmerschutz, strafrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeiten, Übertragung der Verantwortlichkeit vom Arbeitgeber auf Arbeitnehmer,
- die wichtigsten Leistungen der Unfallversicherung bei Arbeitsunfällen.

III. AKTUELLE VERANSTALTUNGEN

In der zweiten Jahreshälfte 2008 sind folgende Veranstaltungen vorgesehen:

- 22. Oktober 2008 - Bruck / Mur
- 23. Oktober 2008 - Klagenfurt
- 4. November 2008 - Linz
- 12. November 2008 - Wien
- 19. November 2008 - Innsbruck
- 20. November 2008 - Salzburg

IV. SCHLUSSBEMERKUNG

Nähere Auskünfte über die aktuellen Veranstaltungen von „Safety First“ erhalten Sie bei der Gewerkschaft vida (eMail: natalia.seidl@vida.at).

